



Naturforschende Gesellschaft
zu Emden von 1814

Beitrags- und Nutzungsordnung in der Fassung vom 8. März 2017

§ 1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Nutzungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die Festlegung von weiteren Preisen und Umlagen sowie die Nutzung der Räumlichkeiten. Sie kann gemäß § 9 Absatz (5) d) der Satzung in der Fassung vom 8. März 2017 nur von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge aus (1) werden erstmalig in dem folgenden Geschäftsjahr erhoben, nachdem der Beschluss gefasst wurde.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand legt die Preise und den Mietzins für Leistungen und Räume der Gesellschaft fest.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß § 5 Absatz (2) der Satzung beträgt:
 - a) für Einzelmitglieder gem. § 4 Abs. (1) a) 1. der Satzung 40,00 Euro
 - b) für Familienmitglieder gem. § 4 Abs. (1) a) 2. der Satzung 60,00 Euro
 - c) für Jugendmitglieder gem. § 4 Abs. (1) a) 3. der Satzung 20,00 Euro
 - d) für Fördermitglieder gem. § 4 Abs. (1) a) 5. der Satzung
 1. mit bis zu 25 Beschäftigten bzw. Mitgliedern 50,00 Euro
 2. ab 26 Beschäftigten bzw. Mitgliedern 150,00 Euro
- (2) Tritt ein Mitglied der Gesellschaft im laufenden Geschäftsjahr bei, so wird der Beitrag anteilig für jedes volle Quartal gerechnet.
- (3) Eine Ermäßigung der Beiträge nach Absatz (1) a) bis c) um 50 % des maßgeblichen Mitgliedsbeitrages ist möglich für Mitglieder, die
 - a) im Besitz des Emdener Freizeitpasses oder eines entsprechenden Nachweises einer anderen Gemeinde sind sowie für entsprechend Antragsberechtigte (z. B. Empfänger von Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Grundsicherung oder entsprechenden Leistungen),
 - b) Schüler und Studenten mit entsprechendem Nachweis,
 - c) Inhaber der Emdener Ehrenamtskarte.

§ 4 Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Wurde der Gesellschaft vom Mitglied ein Lastschriftmandat erteilt, so wird der Mitgliedsbeitrag im ersten Drittel des laufenden Geschäftsjahres vom angegebenen Konto eingezogen.
- (2) Wird der Gesellschaft von einem Mitglied kein Lastschriftmandat erteilt, so ist der Jahresbeitrag bis spätestens zum 1. Mai des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert an die Gesellschaft zu entrichten.
- (3) Für Kosten, die der Gesellschaft durch nicht fristgerecht gezahlte Mitgliedsbeiträge entstehen und deren Gründe das Mitglied zu vertreten hat, kann eine entsprechende Erstattung vom Mitglied gefordert werden.

§ 5 Zusätzliche Beiträge innerhalb von Fachgruppen und kooperativen Gruppen

Fachgruppen und kooperative Gruppen können zusätzliche Beiträge zur Deckung von Materialkosten oder ähnlicher Kosten von ihren Mitgliedern bzw. Teilnehmern erheben. Das Vermögen der Gruppe zählt nicht zum Vermögen der Gesellschaft. Eintrittsgelder für öffentliche Veranstaltungen dürfen nur von der Direktion erhoben werden.

§ 6 Nutzung der Räume der Gesellschaft

- (1) Fachgruppen, deren Veranstaltungen der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, zahlen dann keinen Nutzungspreis, wenn
 - a) die Veranstaltungen als Einzelveranstaltungen stattfinden oder
 - b) ein Einstieg in die Fachgruppe jederzeit möglich ist.
- (2) Fachgruppen, deren Veranstaltungen der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind, zahlen dann keinen Nutzungspreis, wenn sie
 - a) der Instandhaltung der Sammlungen der Gesellschaft dienen oder
 - b) inhaltlich im Zusammenhang mit direkten Belangen der Gesellschaft stehen.
- (3) Kooperative Mitglieder zahlen einen Preis oder einen Mietzins entsprechend eines Zusatzes zur jeweiligen Kooperationsvereinbarung, sofern die Kooperationsvereinbarung nicht die gegenseitige kostenlose Nutzung der Räume beinhaltet.
- (4) Für Veranstaltungen, die nicht den Zwecken der Gesellschaft nach § 2 der Satzung entsprechen, wird ein Nutzungspreis oder ein Mietzins erhoben.
- (5) Bei der Festlegung der Höhe eines Nutzungspreises oder eines Mietzinses nach Absatz (3) und (4) sind Anzahl und Dauer der Nutzungen, die Teilnehmerzahl, die Nutzung der Ausstattung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung am Veranstaltungsprogramm und der Instandhaltung der Gesellschaft zu berücksichtigen.
- (6) Schlüssel zur Gesellschaft für die Nutzungen nach Absatz (1) und (2) erhalten nur Mitglieder; für die Nutzungen nach Absatz (3) und (4) wird in den jeweiligen Vereinbarungen bzw. Verträgen festgehalten, wie viele Schlüssel an welche Personen ausgehändigt werden.
- (7) Außerordentliche Nutzungen müssen bei der Direktion zuvor angemeldet werden.
- (8) Von Defekten an Einrichtungsgegenständen, Anlagen, Geräten u. ä. muss die Direktion umgehend in Kenntnis gesetzt werden.
- (9) Reinigung der Räume
 - a) Vortragssaal, Eingangsbereich und Toiletten sind bei groben Verunreinigungen direkt nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer zu reinigen (Staubsaugen, Fegen, Wischen usw.).
 - b) Die Küche ist nach der Nutzung in jedem Fall wie vorgefunden zu verlassen.
 - c) Sollten sich die Räumlichkeiten vor der Nutzung nicht in einwandfreiem Zustand befinden, ist die Direktion zu informieren.
 - d) Sollte eine Reinigung durch den Nutzer nicht erfolgt oder möglich sein, so sind die Reinigungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen vom Nutzer zu übernehmen.

§ 7 Konto der Gesellschaft

Alle zu entrichtende Zahlungen sind auf das Konto der Gesellschaft bei der Sparkasse Emden zu überweisen:

Kontoinhaber: Naturforschende Gesellschaft
IBAN: DE07 2845 0000 0000 0442 22
BIC: BRALADE21EMD

Emden, den 8. März 2017